

Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)



Wohnbauflächen
 (§ 1 Abs. 1, Nr. 1 BauNVO)

SONSTIGE PLANZEICHEN



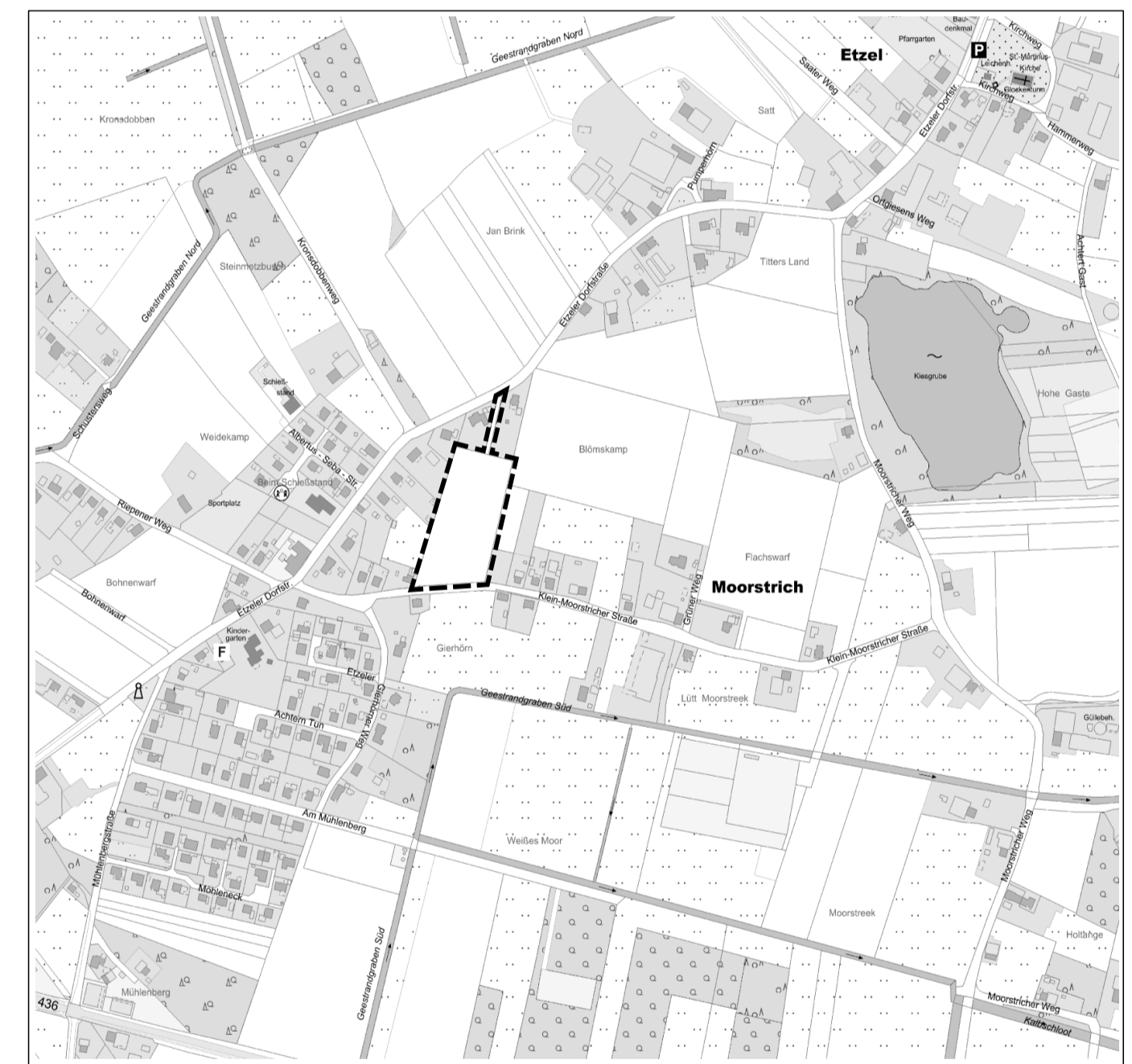
Geltungsbereich der 80. Änderung
 des Flächennutzungsplanes der
 Gemeinde Friedeburg

Kartengrundlage:

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung - ALKIS
 © 2026



Landesamt für Geoinformation
 und Landentwicklung Niedersachsen
 Regionaldirektion Aurich



ÜBERSICHTSKARTE

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Beschluss vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und zuletzt geändert durch Artikel 3 G. vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen sowie die Begründung mit dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beschlossen.

Friedeburg, den Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgestellt vom Büro für Architektur und Stadtplanung, Dipl.-Ing. Architekt Johann-Peter Schmidt, Bürgermeister-Schwiening-Straße 12, 26603 Aurich.

Aurich, den

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Friedeburg, den Bürgermeister

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde den Bürgern vom bis einschließlich die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB per E-Mail vom ebenfalls die Möglichkeit gegeben sich über die Planung zu informieren.

Friedeburg, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung haben vom bis zum gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB per E-Mail vom ebenfalls in dieser Zeit beteiligt und aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

Friedeburg, den Bürgermeister

Fortsetzung

VERFAHRENSVERMERKE

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Friedeburg, den Bürgermeister

Genehmigung

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.:) unter Auflage / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch gemachten Teile gemäß § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt. kenntlich

Friedeburg, den Bürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Friedeburg ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Friedeburg, den Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekanntgemacht worden.

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Friedeburg, den Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Friedeburg, den Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Friedeburg, den Bürgermeister

GEMEINDE FRIEDEBURG
Landkreis Wittmund



81. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
VORENTWURF

Bearbeitungsstand: Mai 2026
 Verfahrensstand: Frühzeitige Offenlegung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Blattformat 590 mm x 440 mm
 Maßstab 1 : 5.000

johann-peter schmidt
 dipl.-ing. architekt
 26603 Aurich
 Bgm.-Schwiening-Str. 12
 T +49-04941-686 34
 mail@jps-architekten.de